Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.10.2014

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
AV

Beschlussvorlage Nr. 0063/2014
öffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2014	Vorberatung
Rat	26.11.2014	Entscheidung

Beschlussvorlage

Veräußerung von Anteilen an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) durch die OVAG Oberberbergischer Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG);
Veräußerung der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) durch die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) sowie Erwerb der von der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) gehaltenen Anteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt der Veräußerung der von der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH gehaltenen Anteile an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) in Höhe von 12,5 % zu einem Preis von rund 2,5 Mill € entweder direkt an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) oder an die übrigen Gesellschafter der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) zu.

2. Der Rat stimmt dem Erwerb der von der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) gehaltenen Anteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) in Höhe von 25 % durch die OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH zu einem Preis von 50.000 € zuzüglich Erwerbsnebenkosten zu.

3. Der Rat stimmt der Veräußerung der von der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) gehaltenen Anteile in Höhe von 25 % zu.

4. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OVAG wird angewiesen, zu den Ziffern 1. und 2. entsprechend zu votieren.

5. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH wird hinsichtlich der Ziffer 3. angewiesen, den Vertreter der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) die Veräußerung der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) aufzugeben. Gleiches gilt für den möglichen Erwerb der RVK-Anteile (Ziffer 1, Alternative 1)

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

Aus europarechtlichen Gründen wurde der Verkehrsdienstevertrag zwischen dem Oberbergischen Kreis und der OVAG zum 31.12.2015 gekündigt. Um ab dem 01.01.2016 die OVAG als internen Betreiber nach den europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, auch weiterhin mit den Verkehrsdiensten im Oberbergischen Kreis beauftragen zu können, musste zunächst die OVAG als Aktiengesellschaft in eine GmbH umgewandelt werden (vergleiche Ratsbeschluss vom 26.02.2014 Vorlagennr.:1275/2014). Der Rechtsformwechsel ist mittlerweile vollzogen.

Nach Art. 5 Abs. 2 lit b) VO 1370/2007 ist weitere Voraussetzung für eine Direktvergabe an die OVAG, dass der interne Betreiber (hier die OVAG) und jede andere Einheit, auf die dieser Betreiber auch nur einen geringfügigen Einfluss ausübt, ihre öffentlichen Personennahverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde ausführen, jedoch ungeachtet der abgehenden Linien oder sonstigen Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden führen. Dies bedeutet, dass sowohl die OVAG als auch ihre Beteiligungsgesellschaften ausschließlich auf dem Zuständigkeitsgebiet des Oberbergischen Kreises – ausgenommen abgehender Verkehre in benachbarte Gemeinden und Städte – öffentliche Personennahverkehrsdienste erbringen dürfen. Dies ist bei der OVAG selbst sowie ihrer Beteiligungsgesellschaft Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH (VBL) und der Tochtergesellschaft „Der Radevormwalder“ Omnibus GmbH unproblematisch. Allein die RVK, an der die OVAG 12,5% der Anteile hält, erbringt Leistungen im ÖPNV-Bereich, Auftragsverkehre und Schülerverkehre auch außerhalb des Kreises sowie benachbarter Kommunen. Die Beteiligungsquote der OVAG an der RVK in Höhe von 12,5% reicht bereits aus, um einen geringen Einfluss an einer Gesellschaft, die Verkehrsleistungen auch außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des OBK erbringt (Art. 5 Absatz 2 lit. b) VO 1370/2007), zu bejahen. Um eine Direktvergabe der Verkehrsdienste an die OVAG zu ermöglichen, muss die OVAG somit ihre Beteiligung an der RVK aufgeben. Hierfür sollen die RVK-Anteile zu einem Preis von rund 2,5 Mill € entweder direkt an die RVK oder an die übrigen Gesellschafter der RVK verkauft werden.

Nach Art. 5 Absatz 2 lit. e) VO 1370/2007 ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Direktvergabe der Verkehrsdienste, dass der interne Betreiber (hier die OVAG) den überwiegenden Teil des öffentlichen Personennahverkehrsdienstes selbst erbringt. Dieser Selbsterbringungsanteil erfordert, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen die übertragenen Leistungen mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und in eigener Verantwortung erbringt. Die Leistungen, zumindest der 100%igen Tochtergesellschaften können in diese Leistungsbetrachtung einbezogen werden. Zur Sicherstellung, dass auch die Leistungen der VBL in vollem Umfang angerechnet werden können, soll die Beteiligung an der VBL von 75 % auf 100 % erhöht werden.

Die OVAG will diese Anteile an der VBL (50.000 € zzgl. Erwerbsnebenkosten) erwerben, so dass auch die VBL eine 100%ige Tochter der OVAG wird und die europarechtliche Voraussetzung der Selbsterbringungsquote, die nach Erwerb der VBL-Anteile durch die OVAG bei insgesamt etwa 75 % liegt, in jedem Fall erfüllt ist.

Die Ratsbeschlüsse sind erforderlich, weil mit der Veräußerung der RVK-Anteile durch die OVAG und der VBL-Anteile der RVK jeweils eine mittelbare Beteiligung i. S. d. § 41 Abs. 1 lit. k) GO NRW veräußert wird und mit dem Erwerb der restlichen Anteile an der VBL durch die OVAG sowie dem möglichen Erwerb der RVK-Beteiligung durch die RVK selbst jeweils eine mittelbare Beteiligung i. S. d. § 41 Abs. 1 lit. l) GO NRW erworben wird.

Mitzeichnungen			
[X] Allgemeiner Vertreter	Datum	[ ] Fachbereich 2	Datum
[X] Stadtkämmerer	Datum	[ ] Fachbereich 3	Datum
[ ] Fachbereich 1	Datum	[ ] Fachbereich 4	Datum